

## 1.6 Sonstige allgemeine Ordnungen

Veröffentlicht am: 19.12.2014

### **Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Labore der Fakultät für Informatik in der Fassung vom 07.03.2007**

Aufgrund von §§ 76 und 77 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600, ber. 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 24.06.2014 (GVBl. LSA S. 350) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Labore der Fakultät für Informatik beschlossen.

#### Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die vom Universitätsrechenzentrum (URZ) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verfassten Ordnungen (Betriebsordnung für das Datennetz der Universität, Verwaltungs- und Benutzungsordnung des URZ vom 20.10.1999, Betriebsordnung für die Nutzung der DV-Geräte vom 10.08.2008 und die WWW-Ordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.09.2006) sowie die Hausordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.06.2011 und die Regelungen zur Gebäudesicherheit, Schutz von Landes- und Privateigentum der Otto-von-Guericke-Universität vom 25. August 2005 gelten auch für die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

2. § 2 Ziffer 4) erhält folgende Fassung:

- 4) Zugang zum Gebäude 29 und zu den Laboren der FIN:
- a) Der Zugang zum Gebäude 29 der Universität und zu den Laboren der FIN wird durch ein elektronisches Zugangssystem geregelt. Das Personal, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Studierende und Gäste sind berechtigt, während ihrer Zugehörigkeit zur FIN (Mitarbeiter: Gültigkeit eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, Doktorand: Doktorandenstatus, Studierender: Dauer der Immatrikulation an der FIN, Gast während des Aufenthaltes an der FIN oder Lehrbeauftragter bei Vorliegen eines Lehrauftrages) diese Zugangsberechtigung zu erhalten. Für Inhaber der UniCard wird der Zugang über den auf der Card enthaltenden Chip geregelt. Alle anderen berechtigten Personen erhalten in der Regel einen Transponder, welcher ohne Kautionsausgabe ausgeben wird. Bei Studierenden anderer Fakultäten erteilt der Arbeitsgruppenleiter/Lehrverantwortliche die Zugangserlaubnis (Formular Anlage 1); sodann erfolgt die Freischaltung auf der UniCard.
  - b) Die Zugangsberechtigung für Inhaber der UniCard gilt jeweils nur für ein Semester. Erst nach der Rückmeldung und erneuten Validierung der UniCard ist eine weitere Nutzung möglich.
  - c) Der Verlust des Transponders oder der UniCard ist innerhalb von 24 Stunden wie folgt anzuzeigen: bei Transponderinhabern gegenüber den Laborleitern, bei Inhabern der UniCard gegenüber dem Campus Service Center.

- d) Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bzw. im Fall der Beendigung der Zugehörigkeit zur FIN ist der Transponder sofort an den Verantwortlichen, in der Regel an den Laborleiter zurückzugeben. Bei Exmatrikulation erlischt automatisch die Berechtigung auf der UniCard.
- e) Manipulationen am elektronischen Zugangssystem sowie dessen Benutzung mit anderen Zugangsschlüsseln bzw. das Betreten der Räume mit universitätsfremden Personen ohne dienstliche Notwendigkeit sind nicht gestattet.
- f) Es ist verboten, einem Dritten seinen Transponder oder seine UniCard zu überlassen.

#### Artikel II

Infolge des geänderten Zugangssystems zum Gebäude 29 sind die leihweise überlassenen Transponder unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.01.2015, unter Beachtung des persönlichen Anmeldeverfahrens

(<http://www.cs.unimagdeburg.de/transponderrueckgabe.html>) gegen Erstattung der Kautions zurückzugeben.

Studierenden, die sich derzeit infolge von Praktikum, Auslandssemester, Urlaubssemester oder ähnlichem nicht in Magdeburg aufhalten und den Transponder nicht persönlich abgeben können, können den Transponder später abgeben, vorausgesetzt, es erfolgt binnen vorbenannter Frist (bis spätestens 31.01.2015) eine Anmeldung unter

(<http://www.cs.unimagdeburg.de/transponderrueckgabe.html>).

Die konkrete Rückgabe wird sodann individuell vereinbart.

Mit Datum vom 30.04.2015 erlischt der Anspruch auf Erstattung der Kautions bei Rückgabe des Transponders entschädigungslos.

-----  
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 03.12.2014

Volker Zehle  
amtierender Kanzler